

## **S a t z u n g** **zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer** **Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Cunewalde in der Fassung** **vom 10.02.2006 (Aufhebungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie § 39 b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde am 22.11.2018 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1** **Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Cunewalde (Fremdenverkehrsabgabebesatzung) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Fremdenverkehrsabgabebesatzung vom 10.02.2006 wird aufgehoben.

### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Cunewalde, den 07.12.2018

  
Thomas Martolock  
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.